301
G 1294

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Köln

Amtsblatt-Abo online
Info unter
http://www.boehm.de/amtsblatt

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

183. Jahrgang | Köln, 28. Juli 2003 | Nummer 30

Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

509. Wiederauffinden einer Kriminaldienstmarke; hier: Kriminaloberkommissar Ulrich Maleszka. Seite 301
510. Erste Änderung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West (ZEW). Seite 302
511. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln vom 27. Juni 2003. Seite 302
512. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rheinisch-Bergischen Kreis, der Stadt Bergisch Gladbach, der Stadt Leichlingen, der Stadt Overath, der Stadt Rösrath und der Stadt Wermelskirchen über die Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle gemäß Gesetz über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz – AdVermiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2002 (BGBl. I 2002 S. 354). Seite 303
513. Vermessungsgenehmigung II; Dipl.-Ing. Christoph Roth / Dipl.-Ing. (FH) Marco Eckardt. Seite 307
514. Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Aachen. Seite 307
515 Vermessungsgenehmigung II; Dipl.-Ing. Frank Diefenbach / VT Stefan Gaußner. Seite 308
516. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 14. Juli 2003 über die Teilaufhebung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Kreis Heinsberg. Seite 308
517. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Am Dickholz“ Stadt Bergisch Gladbach, Rheinisch-Bergischer Kreis vom 4. Juli 2003. Seite 308
518. Verfahren im Wasserrecht; hier: Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung, Einzelfallprüfung nach Artikel 4 Abs. 2 a) der Richtlinie Nr. 85/337/EWG vom 27. Juni 1985 – UVP-Richtlinie –, geändert durch Nr. 97/11/EG vom 14. März 1997. Seite 311
519. Bekanntmachung des Planfeststellungsverfahrens gem. § 31 WHG für den Ausbau des Hafens Köln-Godorf. Seite 311
520. Genehmigungsantrag der Firma Saint-Gobain Glass Deutschland GmbH (BImSchG). Seite 311
521. Genehmigungsantrag der Firma Schmolz + Bickenbach Guss GmbH & Co. KG (BImSchG). Seite 312
522. Genehmigungsantrag der Firma Röhm GmbH & Co. KG (BImSchG). Seite 313

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

523. Bekanntmachung der Heizkraftwerk Niehl GmbH. Seite 313
524. Verlust eines Dienstausweises. Seite 313
525. Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels der Stadt Troisdorf. Seite 313
526. Bekanntmachung der Tagesordnung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg. Seite 313
527. Aufgebot von Sparkassenbüchern; hier: Sparkasse Aachen. Seite 314
528. Aufgebot eines Sparkassenbuches; hier: Sparkasse Leverkusen. Seite 314
529. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches; hier: Kreissparkasse Euskirchen. Seite 314

E Sonstige Mitteilungen

530. Liquidation. Seite 314
531. Liquidation. Seite 314

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

509. Wiederauffinden einer Kriminaldienstmarke; hier: Kriminaloberkommissar Ulrich Maleszka

Bezirksregierung Köln
Az.: 25.3.1-1504

Köln, den 15. Juli 2003

Die in Verlust geratene Kriminaldienstmarke Nr. 6553 des Kriminaloberkommissars Ulrich Maleszka wurde am 19. Mai 2003 wieder aufgefunden.

Ich bitte um Beachtung und Kenntnisnahme.

Im Auftrag
gez.: Gessner

ABl. Reg. K 2003, S. 301

510. Erste Änderung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West (ZEW)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West hat in ihrer ersten und konstituierenden Sitzung am 13. Februar 2003 und in ihrer Sitzung am 5. Mai 2003 folgende Änderungen zu der am 27. Januar 2003 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln veröffentlichten Verbandssatzung beschlossen:

1. § 5 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

   „Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Werksausschusses und der Verbandsvorsteher die Aufgaben des Werksleiters entsprechend §§ 2 und 5 EigVO i.V.m. § 18 Abs. 3 GkG wahr."

2. § 8 erhält folgende Fassung:

   „Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten gemäß § 17 Abs. 1 GkG NRW einen angemessenen Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls in entsprechender Anwendung von § 45 der GO NRW."

3. § 11 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Zum Zwecke der Wahrnehmung seiner Aufgaben richtet der ZEW eine eigene Verwaltungsstelle ein."

4. § 13 erhält folgende Fassung:

(1) „Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes erfolgen auf der Grundlage der sinngemäßen Anwendung der Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe gemäß Eigenbetriebsverordnung NRW (§ 18 Abs. 3 GkG NRW)."

(2) „Der Zweckverband wird mit einem Stammkapital von 25 500,– € entsprechend § 9 Abs. 2 der EigVO NRW ausgestattet, das von den drei Mitgliedern jeweils zu einem Drittel aufzubringen ist."

★

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West in ihrer ersten und konstituierenden Sitzung am 13. Februar 2003 und in ihrer Sitzung am 5. Mai 2003 beschlossene 1. Änderung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i.V.m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 13. Februar 2003 wurde die auflösende Bedingung der Genehmigung vom 17. Januar 2003 erfüllt.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig i.S.d. § 20 Abs. 2 GkG.

Gemäß § 8 Abs. 4 GkG i.V.m. den §§ 8 und 2 Abs. 4 Ziff. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekannmVO, SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW, SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich auf Folgendes hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit der Verbandssatzung, der GO NRW und der BekanntmVO beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b.) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c.) der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet,

oder

d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende 1. Änderung zur Satzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West tritt am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 17. Juli 2003

Bezirksregierung Köln
– 31.1.6.2-ZEW –

Im Auftrag
gez.: B e r t r a m

ABl. Reg. K 2003, S. 302

511. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln vom 27. Juni 2003

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln hat am 27. Juni 2003 die nachstehende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1
Mitglieder

Der Erftkreis, der Rheinisch-Bergische Kreis, der Oberbergische Kreis und der Rhein-Sieg-Kreis – im Folgenden Verbandsmitglieder genannt – bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV.NW.S. 621).

§ 8
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer der Wahlzeit kommunaler Vertretungen aus ihrer Mitte den Vertreter eines der Verbandsmitglieder zum Vorsitzenden. In gleicher Weise wählt sie Vertreter der anderen Verbandsmitglieder zum ersten, zum zweiten und zum drit-

ten Stellvertreter. Bis zur Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter werden Aufgaben des Vorsitzenden von dem ältesten Mitglied der Verbandsversammlung wahrgenommen.

§ 11
Verbandsvorsteher

(1) Der Verbandsvorsteher wird für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der Verbandsmitglieder gewählt. Für den Fall der Verhinderung wird er durch die von der Verbandsversammlung zu seinem ersten, zweiten und dritten Stellvertreter gewählten Hauptverwaltungsbeamten vertreten. Die Stellvertreter können auch mit Zustimmung der jeweiligen Dienstvorgesetzten aus dem Kreise der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Beamten der zum Zweckverband gehörenden Kreise gewählt werden.

Die Änderung der Satzung vom 27. Juni 2003 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Köln, den 27. Juni 2003

gez.: Landrat Werner Stump
– Verbandsvorsteher –

★

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln am 27. Juni 2003 beschlossene Satzungsänderung wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i.V.m. § 11 Abs. 1 des Gesetzzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht. Es handelt sich hierbei um die 2. Änderung der am 3. Januar 2000 in diesem Amtsblatt veröffentlichten Neufassung der Verbandssatzung.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig i.S.d. § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Gemäß § 8 Abs. 4 GkG NRW i.V.m. den §§ 8 und 2 Abs. 4 Ziff. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekannmVO, SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 5 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 646) weise ich auf Folgendes hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit der Verbandssatzung, der KrO NRW und der BekanntmVO beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b.) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c.) der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet,

oder

d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Änderung der Satzung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln tritt am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 21. Juli 2003

Bezirksregierung Köln
– 31.1.6.2-KskKöln –

Im Auftrag
gez.: Bertram

ABl. Reg. K 2003, S. 302

512. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rheinisch-Bergischen Kreis, der Stadt Bergisch Gladbach, der Stadt Leichlingen, der Stadt Overath, der Stadt Rösrath und der Stadt Wermelskirchen über die Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle gemäß Gesetz über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz – AdVermiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2002 (BGBl. I 2002 S. 354)

Aufgrund der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979, zuletzt geändert am 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245) in Verbindung mit § 2, Abs. 1, Satz 3 AdVermiG in der Neufassung vom 27. November 1989, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Regelung von Rechtsfragen auf dem Gebiet der internationalen Adoption und zur Weiterentwicklung des Adoptionsvermittlungsrechts vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2950 ff.), schließen der Rheinisch-Bergische Kreis – vertreten durch den Landrat – und die Städte Bergisch Gladbach, Leichlingen, Overath, Rösrath und Wermelskirchen – vertreten durch die Bürgermeisterin und die Bürgermeister – folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Der Rheinisch-Bergische Kreis und die Städte Bergisch Gladbach, Leichlingen, Overath, Rösrath und Wermelskirchen betreiben als Träger der örtlichen öffentlichen Jugendhilfe eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle im Sinne des § 2 AdVermiG.

§ 2

Die den Jugendämtern des Rheinisch-Bergischen Kreises und den Städten Bergisch Gladbach, Leichlingen, Overath, Rösrath und Wermelskirchen obliegenden Aufgaben der Adoptionsvermittlung werden von der Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamtes der Stadt Bergisch Gladbach als gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 AdVermiG wahrgenommen. Voraussetzung für das Zustandekommen der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle ist die Genehmigung der Bezirksregierung (§§ 23 ff. GkG) und die Zustimmung der zentralen Adoptionsstelle (§ 2 AdVermiG). Die Stadt Bergisch Gladbach verpflichtet sich, die Genehmigung und die Zustimmung einzuholen.

§ 3

Der Rheinisch-Bergische Kreis, die Stadt Bergisch Gladbach, die Stadt Leichlingen, die Stadt Overath, die Stadt Rösrath und die Stadt Wermelskirchen schließen eine Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung für die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle, die als Anlage (Stand 1. Januar 2003) beigefügt ist. Änderungen der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung sind bei Zustimmung aller Beteiligter möglich unter den Voraussetzungen, dass die Bestimmungen des AdVermiG eingehalten werden und die Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde erteilt wird.

§ 4

1. Die Stadt Bergisch Gladbach stellt für die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle ab 1. Januar 2003 das notwendige Fachpersonal, die erforderlichen Räume und sonstige Sachmittel zur Verfügung.

2. Der Rheinisch-Bergische Kreis und die Städte Leichlingen, Overath, Rösrath und Wermelskirchen erstatten der Stadt Bergisch Gladbach ab 1. Januar 2003 Personal- und Sachkosten anteilig ihrer jeweiligen Einwohnerzahl zum 31. Dezember des Abrechnungsjahres auf der Grundlage der jeweils geltenden Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung.

§ 5

Das Fachpersonal der Adoptionsvermittlungsstelle und die übrigen Fachkräfte der beteiligten Judendämter sind zur engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet.

§ 6

1. Die Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Köln in Kraft.

2. Jeder Beteiligte kann diese Vereinbarung zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit einer Frist von 12 Monaten schriftlich kündigen.

§ 7

Falls eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein sollte oder diese Vereinbarung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel in wirtschaftlich vertretbarer Weise nachkommen und den rechtlichen Bestimmungen entsprechen.

Stadt Bergisch Gladbach

21. März 2003

gez.: Maria Theresia Opladen
Bürgermeisterin

17. März 2003

gez.: Bruno Hastrich
Fachbereichsleiter

Stadt Leichlingen

30. Mai 2003

gez.: Ernst Müller
Bürgermeister

27. Mai 2003

gez.: Werner Hammerstein
Beigeordneter

Stadt Overath

9. April 2003

gez.: Heinz-Willi Schwamborn
Bürgermeister

9. April 2003

gez.: Bernd Sassenhof
Beigeordneter

Rheinisch-Bergischer Kreis

31. März 2003

gez.: Norbert Mörs
Landrat

31. März 2003

gez.: Cornelia Klien
Bereichsleiterin 2

Stadt Rösrath

17. April 2003

gez.: Dieter Happ
Bürgermeister

22. April 2003

gez.: Ulrich Kowalewski
Beigeordneter

Stadt Wermelskirchen

5. Mai 2003

gez.: Michael Heckmann
Bürgermeister

5. Mai 2003

gez.: Heinz Löffler
Beigeordneter

Leistungs- und Fianzierungsvereinbarung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle der Jugendämter im Rheinisch-Bergischen Kreis beim Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach

Präambel

Die Grundlage für diese Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung bildet die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträgern im Rheinisch-Bergischen Kreis über die Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle, die Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch die Bezirksregierung Köln sowie die Genehmigung des Landesjugendamtes Rheinland gemäß § 2 Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG).

1. Organisation der Adoptionsvermittlungsstelle

Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle ist örtlich zuständig für die Städte und Gemeinden

Bergisch Gladbach
Leichlingen
Rösrath
Overath
Wermelskirchen

Burscheid
Kürten
Odenthal.

Der Dienstsitz ist bei der Stadt Bergisch Gladbach – Fachbereich Jugend und Soziales – Jugendamt. Die Fachkräfte sind – soweit zwischen den beteiligten Verwaltungen nichts anderes vereinbart ist – Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Stadt Bergisch Gladbach.

Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle ist sachlich zuständig für alle Adoptionsangelegenheiten (Inlands- und evtl. Auslandsadoptionen), insbesondere für

- Fremdadoptionen
- Stiefelternadoptionen
- Verwandtenadoptionen
- Adoptionen mit Auslandsberührungen,

soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Alle Angelegenheiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Adoption, auch nach Adoptionsabschluss, stehen, sind originäre Aufgaben der Adoptionsvermittlungsstelle. Die betroffenen Familien haben auch nach Adoptionsschluss einen unbefristeten Beratungsanspruch (§ 9 AdVermiG) durch die Adoptionsvermittlungsstelle.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträger wird im Übrigen durch diese Vereinbarung nicht berührt.

2. Aufgaben

Zu den Aufgaben der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle gehören:

2.1 hinsichtlich der Adoptionsbewerber
- Informationsveranstaltung für Bewerber (3–4 Veranstaltungen im Jahr für ca. 10 Paare)
- Eignungsüberprüfung von Bewerberinnen und Bewerbern
- Verlängerung von Eignungserlaubnissen von Bewerberinnen und Bewerbern
- Beratung und Begleitung von Bewerberinnen und Bewerbern vor Aufnahme eines Kindes

2.2 hinsichtlich der abgebenden Eltern
- Beratung, Begleitung und Unterstützung Schwangerer/Eltern vor/während/nach einer Entscheidung zur Adoptionsfreigabe (möglichst frühzeitige Einbindung der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle)
- Beratung, Belehrung in Ersetzungsverfahren
- Ersetzungsverfahren vorbereiten und durchführen

2.3 hinsichtlich Adoptionsvermittlung
- Vorbereitung und Durchführung von Adoptionsvermittlung
- Begleitung, Beratung und Unterstützung der Adoptionsfamilie nach der Vermittlung
- Stiefeltern- und Verwandtenadoptionen
- Durchführung des gerichtlichen Adoptionsverfahrens mit gutachterlicher Stellungnahme gem. § 56 d FGG
- Kooperation mit anderen Dienststellen, Krankenhäusern/Hebammen, Sozialdiensten, Vormündern/Pflegern, Betreuern, allen Bezirkssozialarbeiterinnen und Bezirkssozialarbeitern der jeweiligen Jugendämter (z.B. §§ 36, 37 KJHG) und anderen Fachdiensten
- Amtshilfe für andere Adoptionsvermittlungsstellen einschließlich der Zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter, der anderen anerkannten Auslandsadoptionsstellen und der freien Träger
- Suchanfragen u.a.

2.4 hinsichtlich der Allgemeinen Angebote für Adoptiveltern/-familien
- Gesprächskreis für Adoptiveltern (je einer für den Nord- und Südkreis, 1 x monatlich = 10 x jährlich)
- Wochenendseminare (je eines für den Nord- und Südkreis, 1 x jährlich)
- Fachveranstaltungen (2 x jährlich)
- Öffentlichkeitsarbeit (zu allen Veranstaltungen und nach Bedarf im Nord- und Südkreis)

2.5 hinsichtlich Allgemeiner Tätigkeiten
- alle anfallenden administrativen Angelegenheiten
- unvorhersehbare allgemeine/spezielle Angelegenheiten
- Sicherstellung des Datenschutzes
- Zentrale Archivierung (Aktenaufbewahrung 60 Jahre)
- Finanzverwaltung für Seminare, Adoptiveltern- und Bewerberarbeit, Fachliteratur
- Teilnahme an Supervision
- Teilnahme an Arbeitskreistreffen
- Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen
- jährlicher Tätigkeitsbericht.

Alle Tätigkeiten werden im Innen- und Außendienst wahrgenommen.

3. Personalausstattung

Die Fachlkräfte in Adoptionsvermittlungsstellen können ihre Aufträge nur dann bürgergerecht erfüllen, wenn ihnen ausreichende Arbeitsmittel und genügend Zeit für fachspezifische Tätigkeiten neben der unmittelbaren Bearbeitung von Einzelfällen zur Verfügung steht.

Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Synergie- und damit auch Einspareffekte durch Bündelung der Aufgaben an einer Stelle entstehen werden. Andererseits muss zumindest zu Beginn für die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle damit gerechnet werden, dass durch die administrativen Veränderungen und Neugestaltungen die persönlichen Kontakte zu den bisherigen „neuen“ Familien/Bewerbern aufzubauen sind. Darüber hinaus sind die längeren Anfahrzeiten, die sich aus der geografischen Lage des Kreisgebietes ergeben, zu berücksichtigen sowie der erhöhte Zeitaufwand in der Kooperation und Koordination mit allen Bezirkssozialarbeiterinnen und Bezirkssozialarbeitern, einschließlich Pflegekinderdienste, Vormünder und anderer Dienststellen aller beteiligten Jugendämter und anderen Institutionen.

Der bisherige Qualitätsstandard auf Kreisebene ist auch für eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle als Basisausstattung anzusehen. Unter Berücksichtigung des zuvor Geschriebenen erscheint eine Ausstattung mit 2,5 Fachkraftstellen auf der Grundlage der statistischen Zahlen für 2000 und 2001 erforderlich. Die Stadt Bergisch Gladbach stellt sicher, dass die Fachkräfte in der Adoptionsvermittlungsstelle die Anforderungen von § 3 Abs. 1 Adoptionsvermittlungsgesetz erfüllen.

Der Personalbedarf wird jährlich überprüft und ggf. angepasst.

4. Raum- und Technikausstattung

Jede Fachkraft ist mit einem Einzelbüro inklusive Büromöbeln ausgestattet. Die Büros sollen so ausgestattet sein, dass vertrauliche Gespräche möglich sind. Für jeden Arbeitsplatz ist ein bundesweit freigeschaltetes Telefon, eine PC-Ausstattung sowie ein gemeinsamer Internetanschluss zur Verfügung zu stellen.

Für die Archivierung der Adoptionsakten ist ein Archivraum mit entsprechenden Stahlschränken auszustatten.

5. Kosten

5.1 Personalkosten

Die Fachkräfte werden nach BAT (Gemeinde) vergütet und erhalten eine refinanzierbare Vergütung (max. Vergütungsgruppe IVa) entsprechend den Eingruppierungsvorschriften des BAT oder eine entsprechende beamtenrechtliche Besoldung. Zu den Personalkosten rechnen die Arbeitgeberbruttopersonalkosten wie Grundvergütung, Ortszuschlag, allgemeine Dienstzulagen, Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung, betriebliche Altersversorgung, vermögenswirksame Leistungen, evtl. Beihilfen, Weihnachts- und Urlaubsgeld, Jubiläumszuwendungen, Zeitzuschläge, ggf. Krankenbezüge, Leistungen nach dem Mutterschutzgesetz, Beiträge zur Berufsgenossenschaft.

5.2 Sachkosten

Zu den allgemeinen Sachkosten (Kategorie 1) zählen die Kosten für Personalbeschaffung, Personalvertretung, Versicherungen, Büro, Büroausstattung einschließlich Personalcomputer, Telefon, Porto, Fotokopien sowie Fahrkosten, Reisekosten, Fortbildungskosten. Gesondert aufzulisten sind Programmkosten (siehe unter 2.4) sowie die Kosten für Supervision (Kategorie 2). Zu den Sachkosten zählen auch die Kosten für Beratung, Verwaltung und Leitung (Kategorie 3).

Abgerechnet werden
- die Sachkosten der Kategorie 1 mit einer Pauschale von 18.150 € p.a.
- die Sachkosten der Kategorie 2 nach Aufwand, höchstens aber für die Kosten der Ziffern 2.1 und 2.4 mit 8700,– € p.a. und für Supervisionskosten mit höchstens 1800,– € p.a.
- die Sachkosten der Kategorie 3 mit einer Pauschale von 5 % der Personalkosten zu Ziffer 5.1

6. Finanzierung der Kosten

Die beteiligten Jugendhilfeträger verpflichten sich, sich an den tatsächlichen Personal- und Sachkosten (siehe Ziffer 5) sowie an den pauschal zu entrichtenden Kosten entsprechend ihrer jeweiligen Einwohnerzahl zum 31. Dezember des Abrechnungsjahres anteilig zu beteiligen. Mögliche Einnahmen (z.B. Zuschüsse, Gebühren) werden von den laufenden Kosten abgezogen.

7. Laufzeit

Die Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft. Jeder Beteiligte kann diese Vereinbarung zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit einer Frist von 12 Monaten schriftlich kündigen.

Stadt Bergisch Gladbach

21. März 2003

gez.: Maria Theresia Opladen
Bürgermeisterin

17. März 2003

gez.: Bruno Hastrich
Fachbereichsleiter

Stadt Leichlingen

30. Mai 2003

gez.: Ernst Müller
Bürgermeister

27. Mai 2003

gez.: Werner Hammerstein
Beigeordneter

Stadt Overath

9. April 2003

gez.: Heinz-Willi Schwamborn
Bürgermeister

9. April 2003

gez.: Bernd Sassenhof
Beigeordneter

Rheinisch-Bergischer Kreis

31. März 2003

gez.: Norbert Mörs
Landrat

31. März 2003

gez.: Cornelia Klien
Bereichsleiterin 2

Stadt Rösrath

17. April 2003

gez.: Dieter Happ
Bürgermeister

22. April 2003

gez.: Ulrich Kowalewski
Beigeordneter

Stadt Wermelskirchen

5. Mai 2003

gez.: Michael Heckmann
Bürgermeister

5. Mai 2003

gez.: Heinz Löffler
Beigeordneter

*

Genehmigung

Zwischen dem Rheinisch-Bergischen Kreis und den Städten Bergisch Gladbach, Leichlingen, Overath, Rösrath und Wermelskirchen ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW), zuletzt geändert am 28. März 2000 (GV NRW S. 245), die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i.V.m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht. Die Genehmigung erfolgt unter der Auflage, dass Ziffer 7 der als Anlage angefügten Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung ersatzlos gestrichen wird. Die dahin gehende schriftliche Erklärung der beteiligten Kommunen ist mir bis zum

30. November 2003

vorzulegen.

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung einschließlich der auf ihrer Grundlage erlassenen Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach ihrer Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt wirksam.

Köln, den 18. Juli 2003

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.1.6.3-259

Im Auftrag
gez.: Bertram

ABl. Reg. K 2003, S. 303

513. Vermessungsgenehmigung II; Dipl.-Ing. Christoph Roth / Dipl.-Ing. (FH) Marco Eckardt

Bezirksregierung Köln
33.2416/7160/169/03

Köln, den 17. Juli 2003

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Christoph Roth, Saarbrücker Straße 2a, 51375 Leverkusen, habe ich gemäß Abschnitt B Nr. 5 des Runderlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1962 in der Fassung vom 30. Juni 1982 (SMBl.NRW 71342) die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den Diplom-Ingenieur Marco Eckardt zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag
gez.: Klein

ABl. Reg. K 2003, S. 307

514. Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Aachen

Bezirksregierung Köln
33.9216-StAC

Köln, den 15. Juli 2003

Gemäß § 2 Abs. 1 der Gutachterausschussverordnung – GAVO NW – vom 7. März 1990 (SGV. NRW. 231) habe ich mit Wirkung vom 1. August 2003 für die Dauer von fünf Jahren folgende Sachverständige zu Mitgliedern des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Aachen bestellt und zwar

zum Vorsitzenden: Herrn Dipl.-Ing. (FH) Hans Klöcker, Aachen,

zum stellvertretenden Vorsitzenden und ehrenamtlichen Gutachter: Herrn Dipl.-Ing. Franz Evers, Würselen,

zum ehrenamtlichen Gutachter:

Herrn Dipl.-Ing. Heinz Bonenkamp, Würselen;

Herrn Dipl.-Ing. Johann Häßler, Stolberg;

Herrn Sparkassenbetriebswirt Franz Jansen, Aachen;

Herrn Landwirtschaftsmeister Bernhard Plum, Aachen;

Herrn Sparkassenbetriebswirt Josef Rössler, Aachen.

In Vertretung
gez.: S c h w a r z

ABl. Reg. K 2003, S. 307

515 Vermessungsgenehmigung II;
Dipl.-Ing. Frank Diefenbach / VT Stefan Gaußner

Bezirksregierung Köln
33.2416/7160/177/03

Köln, den 14. Juli 2003

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Frank Diefenbach, Ahrstraße 54, 53945 Blankenheim, habe ich gemäß Abschnitt B Nr. 5 des Runderlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1962 in der Fassung vom 30. Juni 1982 (SMBl.NRW 71342) die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den Vermessungstechniker Stefan Gaußner zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag
gez.: K l e i n

ABl. Reg. K 2003, S. 308

516. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 14. Juli 2003 über die Teilaufhebung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Kreis Heinsberg

Aufgrund des § 42a Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – NRW) in der geltenden Fassung (SGV. NRW 791) i.V.m. den §§ 12, 27 und 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – NRW) in der geltenden Fassung (SGV. NRW 2060) wird verordnet:

§ 1

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Kreis Heinsberg vom 5. Mai 1986 (verkündet im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 20. Mai 1986, S. 175 ff.) wird für den Geltungsbereich der vom Rat der Stadt Wassenberg am 27. März 2003 beschlossenen Ergänzungssatzung Pontorsonallee in Wassenberg aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Köln, den 14. Juli 2003

In Vertretung
gez.: S c h w a r z

★

Hinweis gemäß § 42a Abs. 4 Landschaftsgesetz

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder

b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Im Auftrag
gez.: L e y e n d e c k e r

ABl. Reg. K 2003, S. 308

517. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Am Dickholz“ Stadt Bergisch Gladbach, Rheinisch-Bergischer Kreis vom 4. Juli 2003

Aufgrund des §42a Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 20 und 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW – LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) in Verbindung mit den §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW – OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) wird im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde gemäß § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz NRW (LJG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 792) verordnet:

§ 1
Gegenstand der Verordnung

(1) Das in § 2 näher bezeichnete und in der Karte gekennzeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

(2) Das Naturschutzgebiet liegt im Stadtteil Hand der Stadt Bergisch Gladbach im Rheinisch-Bergischen Kreis und umfasst den ehemaligen Steinbruch zwischen den Straßen „Handstraße“ und „Am Zuckerberg“.

(3) Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Am Dickholz“.

§ 2
Abgenzung des Schutzgebietes

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 0,624 ha und umfasst in der Stadt Bergisch Gladbach, Gemarkung Paffrath die Flur 4 teilweise.

(2) Die genauen Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte im Maßstab 1 : 1000 durch eine graue Schattierung dargestellt.

(3) Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung und kann mit dem Verordnungstext

a) als Originalausfertigung bei der Bezirksregierung Köln (Höhere Landschaftsbehörde);

b) als Zweitausfertigung bei dem Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises (Untere Landschaftsbehörde)

während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3
Schutzzweck des Gebietes

(1) Die Unterschutzstellung erfolgt wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes

a) gemäß § 20 Satz 1 Buchst. a), Satz 2 LG zur Erhaltung und Wiederherstellung der Arten und Lebensgemeinschaften im Bereich des ehemaligen Steinbruches; insbesondere sind schutzwürdig

   – der alte Kalkbuchenwald-Bestand der Paffrather Kalkmulde,

   – die überwiegend standortgerechten Laubmischwaldbestände,

   – die Orchideenstandorte (Weißes Waldvöglein – Cephalanthera damasonium – und Breitblättriger Stendelwurz – Epipactis helleborine –),

   – der Wald als wichtiges Element des Biotopverbundes und Trittsteinbiotop innerhalb des besiedelten Gebietes,

b) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe b) LG wegen der wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Bedeutung des Gebietes, insbesondere aufgrund

   – des Kalkbuchenwald-Bestandes in der Paffrather Kalkmulde,

   – der überwiegend standortgerechten Laubmischwaldbestände,

   – des ehemaligen Steinbruchgebietes mit seinen unterschiedlichen Bodenverhältnissen und je nach Exposition vielfältig strukturierten Standorten,

c) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe c) LG wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit der Laubwaldbestände innerhalb des besiedelten Bereiches und der Vorkommen an seltenen und spezialisierten Pflanzenarten.

§ 4
Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind nach Maßgabe nachfolgendender Bestimmungen, soweit § 5 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beeinträchtigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW, Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen – auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern;

2. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten oder andere mobile Verkaufsstände sowie Wohnwagen oder Wohnmobile auf- oder abzustellen;

3. Werbeanlagen im Sinne von § 13 Abs. 1 Bauordnung NRW Schilder, Symbole oder Beschriftungen zu errichten, abzustellen, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;

4. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art, hierzu gehören auch Drainageleitungen, zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;

5. Zäune oder andere Einfriedungen aller Art anzulegen oder zu verändern mit Ausnahme von ortsüblichen Wildschutzzäunen;

6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen, ober- oder unterirdische Gewinnungen von Bodenschätzen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;

7. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern;

8. Feuer anzuzünden, hirzu zählt auch das Verbrennen von Reisig zur Vorbereitung von Pflanzmaßnahmen, oder zu unterhalten;

9. Hunde unangeleint mit sich zu führen, sie außerhalb von Wegen laufen zu lassen oder Hundesportübungen durchzuführen;

10. zu zelten, zu campen oder zu lagern;

11. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze zu betreten oder mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;

12. Fahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren, zu reinigen oder bereitzustellen;

13. Camping- oder Lagerplätze sowie Einrichtungen für Erholungszwecke, den Freizeit- oder Sportbedarf anzulegen, bereitzuhalten oder zu ändern;

14. Stellplätze für Fahrzeuge aller Art und Anhänger anzulegen, zu erweitern oder zu unterhalten;

15. stehende oder fließende Gewässer einschließlich Fichteiche anzulegen;

16. den Grundwasserspiegel zu verändern sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen;

17. Veranstaltungen aller Art durchzuführen;

18. Einrichtungen und Flächen für den Schieß-, Luft-, Motor- oder Modellsport anzulegen oder diese Sportarten zu betreiben;

19. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;

20. Pflanzenbehandlungsmittel, organische oder mineralische Dünger, Gülle, Jauche, Festmist oder Klärschlamm auszubringen oder zu lagern oder Mieten anzulegen sowie die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten vorzunehmen;

21. Pflanzen aller Art und Pilze oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken oder zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden;

22. wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen;

23. Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere in jedem Entwicklungsstadium einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln;

24. Erstaufforstungen oder Kahlschläge sowie eine über die Einzelstammentnahme hinausgehende forstliche Nutzung im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen;

25. Laubbäume in der Zeit vom 1. April bis 31. Juli einzuschlagen;

26. Höhlen- oder Horstbäume zu fällen;

27. Wiederaufforstungen von Laubholzbeständen mit Nadelbäumen oder mit anderen als Laubgehölzen der natürlichen Waldgesellschaften vorzunehmen;

28. Forstwirtschaftswege neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;

29. Holzrückearbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen durchzuführen;

30. Wildwiesen, Wildäcker, Luderplätze und Kirrungen anzulegen;

31. Hochsitze – mit Ausnahme von offenen Ansitzleitern – zu errichten oder zu verändern.

§ 5
Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 4 bleiben:

1. die im Sinne des Landschaftsgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes rechtmäßige und ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter § 4 Nrn. 6, 7, 8, 16, 19, 23 bis 30;

2. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz mit Ausnahme der Verbote unter § 4 Nrn. 23, 30 und 31;

3. andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, einschließlich der bestehenden Nachbarvereinbarung vom 23. November 2001 zur Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1335 „Handstraße/Am Dickholz“;

4. bestehende rechtmäßige Zulassungen aufgrund des Wasserhaushaltsgesetzes oder des Landeswassergesetzes;

5. die Unterhaltung, Wartung und Pflege bestehender rechtmäßiger Anlagen, Versorgungsleitungen und Verkehrswege;

6. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind dem Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises als Untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;

7. die vom Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder abgestimmten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 6
Gesetzlich geschützte Biotope

Bei Überlagerungen mit gesetzlich geschützten Biotopen bleiben weitergehende Schutzbestimmungen des § 62 LG unberührt.

§ 7
Befreiungen

Gemäß § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz kann der Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises als Untere Landschaftsbehörde von den Verboten des § 4 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall

   aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

   bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegend Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 4 dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach § 71 Abs. 1 Landschaftsgesetz können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50 000,– € geahndet werden.

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt gemäß § 34 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

*

Hinweis gemäß § 42a Abs. 4 Landschaftsgesetz

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden

oder

b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bezirksregierung Köln
– Höhere Landschaftsbehörde –
– 51.2-1.1-GL –

Köln, den 4. Juli 2003

Im Auftrag
gez.: Roters

ABl. Reg. K 2003, S. 308

518. Verfahren im Wasserrecht; hier: Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung, Einzelfallprüfung nach Artikel 4 Abs. 2 a) der Richtlinie Nr. 85/337/EWG vom 27. Juni 1985 – UVP-Richtlinie –, geändert durch Nr. 97/11/EG vom 14. März 1997

Bezirksregierung Köln
54.2-3.2-(6.4)-2-vMe

Köln, den 15. Juli 2003

Die Firma Klingelnberg Söhne GmbH, Peterstraße 45, in 42491 Hückeswagen hat gemäß § 58 Absatz 2 des Landeswassergesetzes (LWG) beantragt, ihr die wasserrechtliche Genehmigung zum Bau und Betrieb eines „Regenklärbecken“ auf ihrem Firmengelände zu erteilen.

Im Anhang II der o.a. Richtlinie ist das genannte Vorhaben unter Nr. 11 c) „Abwasserbehandlungsanlagen (nicht durch Anhang I erfasste Projekte)“ ausgewiesen. Gem. Artikel 4 Abs. 2a) der UVP-Richtlinie ist in einer Einzelfalluntersuchung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Artikeln 5–10 dieser Richtlinie unterzogen werden muss.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Beachtung der Auswahlkriterien des Anhangs III der UVP-Richtlinie wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist, da es sich um eine Maßnahme zum Schutz des Gewässers handelt, eine Verbesserung der Gewässergüte erzielt wird und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf UVP-relevante Schutzgüter nicht zu erwarten sind.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß Artikel 4 Abs. 4 der Richtlinie bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez.: von Meer

ABl. Reg. K 2003, S. 311

519. Bekanntmachung des Planfeststellungsverfahrens gem. § 31 WHG für den Ausbau des Hafens Köln-Godorf

Bezirksregierung Köln
54.1.15.2

Köln, den 14. Juli 2003

Die Häfen und Güterverkehr Köln AG hat den Antrag auf Planfeststellung vom 14. September 1998 für den Ausbau des Hafens Köln-Godorf zurückgezogen.

Das Verfahren ist eingestellt.

Im Auftrag
gez.: Schiffer

ABl. Reg. K 2003, S. 311

520. Genehmigungsantrag der Firma Saint-Gobain Glass Deutschland GmbH (BImSchG)

Bezirksregierung Köln
Az.: 56.8851.2.8-§16-26/02-Ba/Od

I.Tenor

Auf den Antrag der SAINT-GOBAIN GLASS Deutschland GmbH, Werk Köln-Porz vom 8. März 2002, zuletzt ergänzt mit Datum vom 16. Mai 2003, ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 14. Mai 1990 i.V.m. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Der SAINT-GOBAIN GLASS Deutschland GmbH, Werk Köln-Porz, 51143 Köln-Porz, Poststraße 103, wird gemäß § 16 BImSchG i.V.m. § 2 Anhang Spalte 1 Nr. 2.8 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504) in der zurzeit geltenden Fassung die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Flachglas auf dem Betriebsgelände in 51143 Köln-Porz, Poststraße 103, Werk Köln-Porz, Gemarkung Urbach, Flur 6, Flurstück 379, erteilt.

Im Rahmen der Kaltreparatur soll im Wesentlichen durch geometrische Änderungen und Verbesserungen der Isolierung der Glasschmelzwanne die derzeit genehmigte Produktionskapazität von 800 t/d auf 1000 t/d erhöht werden.

Im Einzelnen wird die Umsetzung folgender Maßnahmen beantragt:

- Vornahme geometrischer Änderungen an der Glasschmelzwanne,
- Verbesserungen an der Isolierung der Glasschmelzwanne,
- Verstärkung des Wannenfundaments,
- Erhöhung der Kühlleistung von derzeit 6 MW auf 9,6 MW (durch Errichtung und Betrieb eines weiteren, achten Verdunstungskühlers),
- Verlängerung der Kühlbahn um 28 m,
- Installation einer Quenche zur Kühlung des Rohabgases,
- Anpassung des bestehenden Elektrofilters und
- Vergrößerung der Austrittsfläche des bestehenden Schornsteins von derzeit 3,2 m^2 auf 4,4 m^2.

Eine Änderung des Produktionsprozesses ist nicht beantragt.

Dieser Genehmigungsbescheid beinhaltet die Baugenehmigung nach § 63 i.V.m. § 73 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 1. März 2000 in der zurzeit gültigen Fassung (GV. NRW. S. 445) für die baulichen Änderungen durch Verstärkung des Wannenfundaments, Anpassung des bestehenden Elektrofilters und Vergrößerung der Austrittsfläche des bestehenden Schornsteins von derzeit 3,2 m^2 auf 4,4 m^2.

Die übrigen zurzeit gültigen Genehmigungen sowie die in diesem Verfahren erteilte Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 17. März 2003, Az.: 56-8851.2.8-§8a-24/03-Od nach § 8a BImSchG gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die vorliegende Genehmigung verändert werden oder aufgrund des Zeitablaufs gegenstandslos geworden sind.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Zustellung dieses Bescheides die Umsetzung der Maßnahmen abgeschlossen ist.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der unter Ziffer VI aufgeführten und mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer V aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

B

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen. Der Bescheid und seine Begründung liegen von dem auf diese Bekanntmachung folgenden Tag an zwei Wochen vom

29. Juli 2003 bis einschließlich 11. August 2003

während der Dienststunden an folgender Stelle zur Einsichtnahme aus.

Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2–10
50667 Köln
Dezernat 56, Raum K 12

Zeiten:

Montag und Dienstag:	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr
	13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch bis Freitag:	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr
	13.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Mit Ablauf dieser Frist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 56, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, schriftlich angefordert werden.

Köln, den 28. Juli 2003

Im Auftrag
gez.: Odenthal

ABl. Reg. K 2003, S. 311

521. Genehmigungsantrag der Firma Schmolz + Bickenbach Guss GmbH & Co. KG (BImSchG)

Bezirksregierung Köln
56.8851.3.7-§16-10/03 Ba

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 in der zurzeit gültigen Fassung vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950/FNA-Nr. 2129-20) wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

In dem Genehmigungsverfahren gem. § 16 BImSchG der Firma Schmolz + Bickenbach Guss GmbH & Co. KG, Kaiserstraße 86b, 52134 Herzogenrath bzgl. der wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung der Gießerei durch Änderungen im Bereich der Elektroschmelzöfen, der Sandaufbereitung, der Handformerei, der Kernmacherei, der Strahlanlage sowie der Putze-

rei, auf dem Werksgelände in 52134 Herzogenrath, Gemarkung Kohlscheid, Flur 10, Flurstück 1789 u.a., wurde bei der Prüfung nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV festgestellt, dass die v.g. wesentliche Änderung der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit entbehrlich.

Köln, den 28. Juli 2003

Im Auftrag
gez.: Baulig

ABl. Reg. K 2003, S. 312

522. Genehmigungsantrag der Firma Röhm GmbH & Co. KG (BImSchG)

Bezirksregierung Köln
Az.: 56.8851.4.1b, h, m-16-148/02-Kin

Die Firma Röhm GmbH u. Co. KG, Werk Wesseling, Kölner Straße 122, 50389 Wesseling, hat einen Antrag nach § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Methylmethacrylat- und Schwefelsäure-Kontakt-Anlage auf dem Werksgelände in Wesseling, Gemarkung Wesseling, Flur 3, Flurstück 241, 244, 247, 254, 256, 49/1, 73/1, gestellt.

Das Vorhaben umfasst Kapazitätserhöhungen der dort erzeugten Produkte Methylmethacrylat, Buthylmethacrylat, Methacrylsäure und Schwefelsäure im Wesentlichen durch apparative Änderungen und Optimierung der Fahrweise der Anlagen.

Für dieses Vorhaben war nach § 3c i.V.m. Anlage 1 Ziffer 4.1, Spalte 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. Februar 1990 in der zurzeit gültigen Fassung zu prüfen, ob von dem Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Prüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Köln, den 28. Juli 2003

Im Auftrag
gez.: Kindgen

ABl. Reg. K 2003, S. 313

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

523. Bekanntmachung der Heizkraftwerk Niehl GmbH

Heizkraftwerk Niehl GmbH, Köln

Einreichung des Jahresabschlusses 2002 beim Amtsgericht Köln unter HRB Nr. 5307.

Köln, den 10. Juli 2003

Heizkraftwerk Niehl GmbH

Im Auftrag

gez.: Hassel
i. A. Gantner

ABl. Reg. K 2003, S. 313

524. Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 28, ausgestellt am 7. Januar 2003 auf Herrn Markus Reschka, ist verloren gegangen. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Bergisch Gladbach, den 10. Juli 2003

Rheinisch-Bergischer Kreis
Der Landrat
Im Auftrag
gez.: Gall

ABl. Reg. K 2003, S. 313

525. Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels der Stadt Troisdorf

Das nachstehend näher bezeichnete Siegel mit dem Stadtwappen der Stadt Troisdorf wird hiermit für ungültig erklärt.

Beschreibung des Dienstsiegels:

1 Gummistempel rund, Durchmesser 22 mm, Umschrift: „Stadt Troisdorf“, Kenn-Nr. 32.

Stadt Troisdorf

Troisdorf, den 15. Juli 2003

Der Bürgermeister
gez.: Manfred Uedelhoven

ABl. Reg. K 2003, S. 313

526. Bekanntmachung der Tagesordnung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg

Einladung

zur 17. Sitzung (Sondersitzung) der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg in der Wahlperiode 1999/2004 am

Mittwoch, dem 30. Juli 2003, 14.30 Uhr,

in Köln, Breite Straße 110, 1. Etage, großer Besprechungsraum der VRS GmbH

Tagesordnung

TO-Pkt.	Beratungsgegenstand
	Öffentliche Sitzung
1.	Vorlagen
1.1	Tarifstrukturreform Drucksachen Nr. 4/16/03/1.16

Zweckverband
Verkehrsverbund Rhein-Sieg

Köln, den 10. Juli 2003

gez.: Martha Kölzer
Vorsitzende

ABl. Reg. K 2003, S. 313

527. Aufgebot von Sparkassenbüchern; hier: Sparkasse Aachen

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen – bzw. der Kreissparkasse oder der Stadtsparkasse Aachen als deren Rechtvorgänger – zu folgenden Konten aufgeboten:

Geschäftsstelle, Kontonummer: Merowingerstraße, 331 094 094; Zeppelinstraße, 324 052 588; Gressenich, 388 035 867.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

14. Oktober 2003

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Am Elisenbrunnen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 14. Juli 2003

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2003, S. 314

528. Aufgebot eines Sparkassenbuches; hier: Sparkasse Leverkusen

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß § 16 der Sparkassenverordnung vom 15. Dezember 1995 aufgeboten:

Sparkasse Leverkusen, Konto-Nr. 303 126 304.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 15. Juli 2003

Sparksse Leverkusen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2003, S. 314

529. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches; hier: Kreissparkasse Euskirchen

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 131 159 51, ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß § 16 Absatz 2 Nr. 6 der Sparkassenverordnung NW für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 10. Juli 2003

Kreissparkasse Euskirchen
Vorstand

ABl. Reg. K 2003, S. 314

E Sonstige Mitteilungen

530. Liquidation

Die Unterstützungskasse Steinmüller wird laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. Januar 2003 aufgelöst.

Am 16. Juni 2003 erzielten wir die Eintragungsnachricht über die Auflösung des Vereins durch das Amtsgericht Gummersbach.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem nachstehend genannten Liquidator anzumelden:

Liquidator:

Günter Schulze,
c/o Babcock Pensionskasse VVaG,
Friedrich-List-Straße 18,
46045 Oberhausen

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2003, S. 314

531. Liquidation

Als Liquidatoren der Arbeitsgemeinschaft der Bundesautobahntankstellen e.V., eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn, Geschäftszeichen 20 VR 2828, machen wir hiermit die Auflösung des Vereins bekannt und ersuchen die Gläubiger, etwaige Ansprüche bei uns anzumelden.

Liquidatoren: Dr. Willy Habermeyer, oder Peter John, Postfach 2227, 32379 Minden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2003, S. 314

Böhm Mediendienst GmbH · Kunibertskloster 20 · 50668 Köln
Postvertriebsstück G 1294 Entgelt bezahlt

Einzelpreis dieser Nummer 1,20 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,– €.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Kunibertskloster 20, 50668 Köln, Telefon (02 21) 91 26 09-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.
Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Kunibertskloster 20, 50668 Köln, Telefon (02 21) 91 26 09-0.